



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau  
Baden-Württemberg • Pf. 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Per Mail:

Rundschreiben an die Zuwendungsempfänger im Förderprogramm Fachkurse

nachrichtlich:  
VB, L-Bank, ISG, PB

Stuttgart 26. März 2020

Name Thomas Winger

Telefon 0711/123-2790

E-Mail [esf-wirtschaft@wm.bwl.de](mailto:esf-wirtschaft@wm.bwl.de)

Gebäude Theodor-Heuss-Str. 4

Aktenzeichen 4-4305.85/\_2

(Bitte bei Antwort angeben!)

## **ESF-Fachkursprogramm: Aktuelle Informationen zum Förderprogramm Fachkurse – 2. Rundschreiben infolge der Corona-Krise**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rundschreiben vom 17. März 2020 haben wir unter anderem darüber informiert, dass – vorübergehend während der Corona-Krise – bereits bewilligte Fachkurse inhaltsgleich oder im Wesentlichen inhaltsgleich auf digitale Lernformate umgestellt werden können.

Mit diesem Schreiben möchten wir nun auf Fragestellungen eingehen, die uns in den letzten Tagen zum Rundschreiben erreicht haben.

### **1) Ist eine andere zeitliche Aufteilung der (digitalen) Fachkurse möglich?**

Bisher bewilligte Präsenz-Fachkurse können bei Umwandlung auf digitale Lernformate zeitlich abweichend bedarfsgerecht gestaltet werden. Kurse können verkürzt, verlängert oder auf weitere Tage aufgeteilt werden. Zum Beispiel kann ein Präsenz-Tageskurs mit acht Unterrichtseinheiten auf vier Online-Einheiten mit je zwei Unterrichtseinheiten an verschiedenen Tagen verteilt werden.

Bitte beachten Sie: Ein Fachkurs muss mindestens acht Unterrichtseinheiten und darf höchstens 240 Unterrichtseinheiten umfassen. Der Kursbeginn muss innerhalb des Durchführungszeitraums liegen, spätester Kursbeginn ist somit in der Regel der 31. August 2020.



Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Fax 0711 123-4791  
[poststelle@wm.bwl.de](mailto:poststelle@wm.bwl.de) • [www.wm.baden-wuerttemberg.de](http://www.wm.baden-wuerttemberg.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)



Wir weisen nochmals auf die Möglichkeit hin, auch Präsenzkurse in anderen Zeitfenstern als ursprünglich vorgesehen, durchzuführen. Der Kursbeginn muss allerdings im Durchführungszeitraum liegen, also i.d.R. spätestens am 31. August 2020 erfolgen.

Fachkurse, die bereits begonnen haben und wegen der Corona-Pandemie abgebrochen werden mussten, können auch nach dem 31. August 2020 fortgesetzt werden. Sie müssen grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Kursbeginn abgeschlossen sein, spätestens jedoch im März 2021.

## **2) Sind bestehende Online-Kurse, die vom Weiterbildungsträger bisher außerhalb der Fachkursförderung angeboten wurden, während der Corona-Krise im Fachkursprogramm förderfähig?**

Sofern bewilligte Fachkurse nicht oder nicht im geplanten Umfang stattfinden, können sie lt. Bewilligungsbescheid durch andere förderfähige Fachkurse ersetzt bzw. ergänzt werden.

Wir erweitern die förderunschädliche Durchführung von Fachkursen hiermit vorübergehend um „neue“ digitale Fachkurse, die bislang von der Förderung ausgeschlossen waren und daher bei der L-Bank nicht beantragt und bewilligt werden konnten. Die Durchführung dieser neuen digitalen Fachkurse erfolgt förderunschädlich unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Fachkursträger agiert im Rahmen einer bereits bestehenden Bewilligung für den aktuellen Durchführungszeitraum (i.d.R. Kursbeginn bis 31. August 2020).
- Es handelt sich nicht um bereits angelaufene Kurse.
- Die neuen digitalen Fachkursformate sind überbetriebliche berufliche Anpassungsfortbildungen entsprechend dem Merkblatt zum Förderprogramm Fachkurse. Die Anerkennung der Förderfähigkeit im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung liegt im Risiko des Zuwendungsempfängers.

Wenn Sie Fragen zur Förderfähigkeit haben, können Sie sich gerne per E-Mail an unser Funktionspostfach [esf-wirtschaft@wm.bwl.de](mailto:esf-wirtschaft@wm.bwl.de) wenden.

- Der Nachweis der tatsächlichen Teilnahme der Kursteilnehmer/innen ist sichergestellt und wird dokumentiert (vgl. auch Punkt 3).
- Der im Bewilligungsbescheid der L-Bank festgesetzte Höchstbetrag der Förderung wird nicht überschritten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Merkblatts (bspw. zur förderfähigen Zielgruppe, Kursdauer, Kurszeitraum und maximalen Kursgebühr, Regelungen zum Monitoring sowie zu Art, Höhe und Umfang der Zuwendungen etc.).

### **3) Wie kann der Nachweis der tatsächlichen Teilnahme der Kursteilnehmer/innen erfolgen?**

Der Nachweis der tatsächlichen Teilnahme kann bspw. erfolgen durch

- Bestätigung der Dozent/innen bei Videokonferenzen und vergleichbaren Formaten. Darunter fallen auch Ausdrucke digitaler Anwesenheitsverfahren.
- Eigenerklärung der Teilnehmer/innen

Die Nachweise umfassen grundsätzlich die Kursbezeichnung, die Kursnummer, das Kursdatum und den/die Namen der Teilnehmer/innen und bestätigen per Unterschrift, dass die namentlich aufgeführten Teilnehmer/innen am Kurs teilgenommen haben.

Auch für diese Nachweise gilt die Aufbewahrungsfrist nach Nr. 6.10 NBest-P-ESF-BW bis mindestens 31.12.2028.

### **4) Sind individuelle Selbstlernphasen oder individuelles Lernen mit Selbstlernprogrammen in digitalen Fachkursen zulässig?**

Selbst-Lernprogramme sowie vergleichbare Formate ohne reale/n Dozent/in werden im Förderprogramm Fachkurse nicht bezuschusst.

In der Fachkursförderung zählen als Unterrichtseinheiten ausschließlich die Teile eines Online-Kurses, in denen Dozent/innen eingesetzt werden. Gemeinsame Gruppenarbeit im Rahmen des Online-Kurses unter der Anleitung/Betreuung eines/r Dozenten/in zählt zu den Unterrichtseinheiten.

Individuelle Selbstlernphasen mit Online-Material (ohne reale/n Dozent/in) zählen nicht zu den Unterrichtseinheiten in der Fachkursförderung. Sie können allenfalls im Sinne von „Hausaufgaben“ ergänzend eingesetzt werden.

### **5) Was passiert, wenn sich Kursgebühren ändern?**

Der ESF-Zuschuss wird auf die tatsächlich erhobene Kursgebühr (netto) nach Abzug etwaiger Vergünstigungen gewährt. Das gilt auch, wenn geringere Kursgebühren als ursprünglich vorgesehen anfallen.

Beachten Sie bitte den Höchstbetrag der Kursgebühr lt. Merkblatt.

**6) Ist eine Verlegung von Kursbeginnen in den September 2020 oder später möglich?**

Kursbeginne dürfen nur innerhalb des laufenden Durchführungszeitraums verlegt werden, in der Regel werden also nur Kursbeginne bis 31. August 2020 gefördert.

Verlegung von Kursbeginnen in den September 2020 oder später sind im Rahmen der aktuellen Bewilligungen grundsätzlich nicht möglich.

Über den Fortgang der Fachkursförderung ab 1. September 2020 werden wir Sie frühestmöglich, voraussichtlich im Frühsommer 2020 per Rundschreiben und auf [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) informieren.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte per E-Mail an unser Funktionspostfach [esf-wirtschaft@wm.bwl.de](mailto:esf-wirtschaft@wm.bwl.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Elisabeth Groß  
Leiterin Referat Steuerung ESF